

VERORDNUNG (EG) Nr. 1341/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 229/96⁽³⁾, sieht vor, daß die tatsächlich verwendeten Mengen von Erzeugnissen, die durch Verarbeitung eines Grunderzeugnisses oder eines ihm gleichgestellten Erzeugnisses hergestellt sind, anhand der in Anhang E der Verordnung festgelegten Koeffizienten in äquivalente Mengen an Grunderzeugnissen umgerechnet werden.

Bestimmte Codes der Kombinierten Nomenklatur im Bereich der verarbeiteten Milchprodukte sind geändert worden; es ist zwecks Klarstellung von Vorteil, die Verordnung entsprechend diesen Änderungen anzupassen.

Die Regeln für die Umrechnung der verarbeiteten Zuckererzeugnisse in Grunderzeugnismengen sind auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausfuhr dieser Produkte in unverarbeitetem Zustand unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bestimmungen betreffend die Festsetzung der Erstattungssätze aufrechtzuerhalten.

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 2915/95⁽⁴⁾ geänderten Fassung enthält einige Fehler, die korrigiert werden müssen. Ferner sind die Waren, die 1995 unter die Codenummer 1520 00 90 fielen, jetzt in Kapitel 29 der Kombinierten Nomenklatur und nicht mehr unter der Codenummer 1520 00 00 aufgeführt wie aus der geänderten Fassung von Anhang B hervorgeht.

In der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation

für Reis⁽⁵⁾, durch die die Verordnung (EG) Nr. 1418/76 des Rates⁽⁶⁾ ersetzt wird, wird die Liste der Reiswaren geändert, für die Ausfuhrerstattungen geleistet werden können. Die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nrn. 1766/92⁽⁷⁾, 2771/75⁽⁸⁾ und 1785/81⁽⁹⁾, in denen die Getreide-, Eier- bzw. Zuckerwaren aufgeführt werden, für die Ausfuhrerstattungen geleistet werden können, wurden ebenfalls geändert. Diese Änderungen sind in die Anhänge B und C der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zu übernehmen.

Die veröffentlichten deutschen, englischen, finnischen und portugiesischen Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 2915/95 enthielten Fehler, die zu korrigieren sind.

Durch Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2915/95 wurden gleichzeitig Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 unter Verwendung des gleichen Wortlauts geändert. Die geänderte Fassung dieser beiden Absätze kann in deutscher Sprache nicht identisch sein; daher ist in dieser Sprache der Wortlaut ohne inhaltliche Abweichung anzupassen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Erzeugnisse hergestellt werden, ist eine vereinfachte Erklärung der verarbeiteten Erzeugnisse in Form zusammengefaßter Mengen dieser Erzeugnisse zuzulassen, sofern die betroffenen Unternehmen den genannten Behörden detaillierte Informationen über die verarbeiteten Erzeugnisse zur Verfügung halten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 wird wie folgt geändert:

1. a) In Artikel 1 Absatz 1 wird die Zeile: „— Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76⁽²⁾“ durch die nachstehende Zeile ersetzt: „— Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾“ und die Fußnote⁽²⁾ wird durch folgenden Text ersetzt: „⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

- b) In Artikel 5 Absatz 2 sechster Unterabsatz wird der Ausdruck „nach den Modalitäten des Artikels 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76“ durch den Ausdruck „nach den Modalitäten des Artikels 13 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder nach Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 2 werden die Buchstaben c) bis f) durch folgende Buchstaben ersetzt:
- „c) — Milch und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 90 51 und 0404 90 21, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in gefrorenem Zustand, mit einem Milchfettgehalt von höchstens 0,1 Gewichtshundertteilen,
- Milch und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 90 11 und 0404 90 21, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen
- sind Magermilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG2) definiert ist;
- d) — Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 90 51, 0403 90 53, 0404 90 21 und 0404 90 23, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, auch in gefrorenem Zustand, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 0,1 und höchstens 6 Gewichtshundertteilen,
- Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11, 0403 10 13, 0403 10 19, 0403 90 13, 0403 90 19, 0404 90 23 und 0404 90 29, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 1,5 und weniger als 40 Gewichtshundertteilen,
- sind Vollmilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG3) definiert ist;
- e) — Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 19, 0403 90 59, 0404 90 23 und 0404 90 29, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 Gewichtshundertteilen,
- Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 19, 0403 90 19 und 0404 90 29, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 40 Gewichtshundertteilen,
- und
- Butter und andere Milchfette, mit einem anderen Milchfettgehalt als 82 Gewichtshundertteilen, aber nicht weniger als 62 Gewichtshundertteilen
- sind Butter gleichgestellt, die in Anhang A (PG6) definiert ist;
- f) — Milch, Rahm und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0403 10 11 bis 0403 10 19, der KN-Codes 0403 90 51 bis 0403 90 59 und der KN-Codes 0404 90 21 bis 0404 90 29, eingedickt, außer in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
- und
- Käse
- sind hinsichtlich ihres Gehalts
- i) an fettfreier Trockenmasse Magermilchpulver gleichgestellt, das in Anhang A (PG2) definiert ist,
- und
- ii) an Milchfett Butter gleichgestellt, die in Anhang A (PG6) definiert ist.“
3. Der Wortlaut des Artikels 1 Absatz 3 wird in der deutschen Fassung wie folgt geändert:
- „(3) Allerdings sind auf Antrag des Betroffenen, mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die Milcherzeugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe d) folgenden Erzeugnissen gleichgestellt:
- i) Magermilchpulver, das in Anhang A (PG2) definiert ist, hinsichtlich des Gehalts an fettfreier Trockenmasse des gleichgestellten Erzeugnisses und
- ii) Butter, die in Anhang A (PG6) definiert ist, hinsichtlich des Gehalts an Milchfett des gleichgestellten Erzeugnisses.“
4. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
- „b) i) bei Verwendung eines Erzeugnisses, das unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 fällt, und
- durch Verarbeiten eines Grunderzeugnisses oder eines diesem gleichgestellten Erzeugnisses hergestellt ist, oder
- einem Verarbeitungserzeugnis aus einem Grunderzeugnis gleichgestellt ist oder
- durch Verarbeiten eines einem Verarbeitungserzeugnis aus einem Grunderzeugnis gleichgestellten Erzeugnisses hergestellt ist,
- ist diese Menge gleich der für die Herstellung der ausgeführten Ware tatsächlich verwendeten Menge, umgerechnet auf die Menge des Grunderzeugnisses, wobei die in Anhang E definierten Koeffizienten Anwendung finden.“
5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:
- „ii) Bei Verwendung eines Erzeugnisses, das unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

fällt, wird die tatsächlich verarbeitete Menge des Erzeugnisses berücksichtigt, wobei die Regeln für die Umrechnung in Grunderzeugnisse zu beachten sind, die gleichzeitig mit den Erstattungssätzen für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, festgelegt wurden;"

6. (Betrifft nur die finnische Fassung)
7. Artikel 7 wird durch den nachstehenden Absatz 1a ergänzt:
- „(1a) Abweichend vom vorhergehenden Absatz kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden an die Stelle der Erklärung der verwendeten Erzeugnisse und/oder Waren eine zusammengefaßte Erklärung der Mengen der verwendeten Erzeugnisse oder ein Verweis auf eine Erklärung dieser Waren treten, sofern diese Mengen schon in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 dritter Unterabschnitt festgelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß der Hersteller alle erforderlichen Informationen zur Verfügung der Behörden hält, die eine Überprüfung der Erklärung ermöglichen.“
8. (Betrifft nur die portugiesische Fassung)
9. In Artikel 7 Absatz 6 wird der Ausdruck „Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1“ durch den Ausdruck „Zum Zweck der Anwendung von Absatz 1 und 1a“ ersetzt.
10. Anhang B wird durch den dieser Verordnung beigefügten Anhang ersetzt.
11. In Anhang C:
- wir der Verweis⁽²⁾ unter der KN-Codenummer 1902 19 gestrichen und
 - unter den KN-Codenummern ex 1904 10 30, ex 1904 20 95 und ex 1904 90 10 wird jeweils der Ausdruck „ohne Kakao“ gestrichen.

12. (Betrifft nur die englische Version)

13. In Anhang E der deutschen Fassung

- a) wird die Beschreibung nachstehender Agrarerzeugnisse berichtigt:

1104 21 30	Getreidekörner von Gerste, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 22 30	Getreidekörner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 29 51	Getreidekörner von Weizen, nur geschrotet
1104 29 55	Getreidekörner von Roggen, nur geschrotet
1104 30 10	Getreidekeime von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1104 30 90	Getreidekeime von anderem Getreide, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1702 30 51	Glucose und Glucosesirup ⁽¹⁾ , keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 59	Glucose und Glucosesirup ⁽¹⁾ , keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr, andere
1702 30 91	Glucose und Glucosesirup ⁽¹⁾ , keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT, andere, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 30 99	Glucose und Glucosesirup ⁽¹⁾ , keine Fructose enthaltend, oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT, andere, andere
1702 40 90	Glucose und Glucosesirup ⁽¹⁾ , mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamelisiert, andere (als mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr), als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	Zucker und Melassen, karamelisiert, andere (als mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr), andere

- b) Der Eintrag zur KN-Codenummer ex 1104 22 99 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG B

KN-Code	Warenbezeichnung	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann					
		C: siehe Anhang C					
		Getreide (¹⁾)	Reis (²⁾)	Eier (³⁾)	Zucker, Melasse, Iso- glucose (⁴⁾)	Milch- erzeugnisse (⁵⁾)	
1	2	3	4	5	6	7	
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	– Joghurt:						
0403 10 51 bis 0403 10 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	– – – aromatisiert	X	X	X	X	X	
	– – – andere:						
	– – – – zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X	
	– – – – zugefügten Kakao enthaltend	X	X	X	X	X	
0403 90	– andere:						
0403 90 71 bis 0403 90 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	– – – aromatisiert	X	X	X	X	X	
	– – – andere:						
	– – – – zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X	
	– – – – zugefügten Kakao enthaltend	X	X	X	X	X	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 20	– Milchstreichfette:						
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT						X
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT						X
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 40 00	– Zuckermais:						
	– – in Kolben	X				X	
	– – in Körnern	C				X	

(¹) Verordnung (EG) Nr. 923/96 (ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

(²) Verordnung (EG) Nr. 3072/95 (ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18).

(³) Verordnung (EG) Nr. 1516/95 (ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99).

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1126/96 (ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3).

(⁵) Verordnung (EG) Nr. 2931/95 (ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10).

1	2	3	4	5	6	7
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:					
0711 90 30	– Zuckermais:					
	– – in Kolben	X			X	
	– – in Körnern	C			X	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:					
1302 31 00 bis 1302 39 00	– Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	X			X	
1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1517 90	– andere:					
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1518 00 10	Linnoxyn	X				
1702 50 00	Chemisch reine Fructose				X	
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	X			X	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	X			X	
1704 90	– andere:					
1704 90 30	– – weiße Schokolade	X			X	X
1704 90 51 bis 1704 90 99	– – andere	X	X		X	X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
	– – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	X		X	X	
	– – anderes	X		X	X	X

1	2	3	4	5	6	7
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
	– – ‚chocolate milk crumb‘ genannte Zubereitungen (Unterposition 1806 20 70)	X		X	X	X
	– – andere Zubereitungen der Unterposition 1806 20	X	X	X	X	X
1806 31 00 und 1806 32	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	X	X	X	X	X
1806 90	– andere:					
	– – ex 1806 90 (11, 19, 31, 39 und 50)	X	X	X	X	X
	– – ex 1806 90 (60, 70 und 90)	X		X	X	X
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	– – Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	– – andere	X	X		X	X
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905:					
	– – Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	– – andere	X	X		X	X
1901 90	– andere:					
1901 90 11 bis 1901 90 19	– – Malzextrakt	X	X			
	– – andere:					
1901 90 91	– – – kein Milhfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	X	X		X	

1	2	3	4	5	6	7
1901 90 99	-- -- andere:					
	-- -- -- Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	-- -- -- andere	X	X		X	X
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, Couscous, auch zubereitet:					
	-- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11 00	-- -- Eier enthaltend:					
	-- -- -- aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C			X	
	-- -- -- andere	X		X		
1902 19	-- -- andere:					
	-- -- -- aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C				X
	-- -- -- andere	X				X
1902 20	-- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 und 1902 20 99	-- -- andere	X	X		X	X
1902 30	-- andere Teigwaren	X	X		X	X
1902 40	-- Couscous:					
1902 40 10	-- -- nicht zubereitet:					
	-- -- -- aus Hartweizen	C				
	-- -- -- anderer	X				
1902 40 90	-- -- anderer	X	X		X	X
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	X				
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	-- ungezuckerter Puffreis, oder vorgekochter Reis:					
	-- -- Kakao enthaltend (1)	X	C	X	X	X
	-- -- keinen Kakao enthaltend	X	C		X	X
	-- andere, Kakao enthaltend (1)	X	X	X	X	X
	-- andere	X	X		X	X

(1) 6 GHT Kakao oder weniger enthaltend.

1	2	3	4	5	6	7
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10 00	– Knäckebrot	X			X	X
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	X		X	X	X
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	X		X	X	X
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	X		X	X	X
1905 90	– andere:					
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	X				
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	X	X			
1905 90 30	– – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	X				
1905 90 40 bis 1905 90 90	– – andere Erzeugnisse	X		X	X	X
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	– andere:					
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – – in Kolben	X			X	
	– – – in Körnern	C			X	
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X			X	
2004	Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2004 10	– Kartoffeln:					
	– – andere:					
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:					
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – – in Kolben	X			X	
	– – – in Körnern	C			X	

1	2	3	4	5	6	7
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2005 20	– Kartoffeln:					
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – in Kolben	X			X	
	– – in Körnern	C			X	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
2008 11	– – Erdnüsse:					
2008 11 10	– – – Erdnußbutter	X	X		X	X
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:					
2008 91 00	– – Palmherzen	X				
2008 99	– – andere:					
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:					
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):					
	– – – – – in Kolben	X				
	– – – – – in Körnern	C				
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X				
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	X			X	
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 12 92	– – – Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X	X		X	
2101 12 98	– – – andere	X	X		X	X

1	2	3	4	5	6	7
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 20	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	X			X	
	– – Zubereitungen					
2101 20 92	– – Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X	X		X	
2101 20 98	– – – andere	X	X		X	X
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	– – – geröstete Zichorien				X	
2101 30 19	– – – andere	X			X	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	– – aus Zichorienwurzeln				X	
2101 30 99	– – andere	X			X	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	– Hefen, lebend:					
2102 10 31 und 2102 10 39	– – Backhefen	X			X	
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
2102 20 11 und 2102 20 19	– – Hefen, nicht lebend	X			X	
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel (mit Ausnahme von Senfmehl, auch zubereitet, und Senf der Unterposition 2103 30)	X			X	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen	X				
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig:					
	– Kakao enthaltend	X	X	X	X	X
	– andere	X	X		X	X
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	X	X		X	X
2106 90	– andere:					
2106 90 10	– – ‚Käsefondue‘ genannte Zubereitungen	X	X		X	X

1	2	3	4	5	6	7
2106 90 92 und 2106 90 98	— — andere	X	X		X	X
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen- säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalko- holhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10 00	— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen- säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	X			X	
2202 90	— andere:					
2202 90 10	— — keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:					
	— — — Bier aus Malz mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 GHT	C				
	— — — andere	X			X	
2202 90 91 bis 2202 90 99	— — andere	X			X	X
2203	Bier aus Malz	C				
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Wein- trauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromati- siert	X			X	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 GHT vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:					
2208 20	— Branntwein aus Wein oder Traubentrester				X	
2208 30	— Whisky:					
	— — andere als ‚Bourbon‘ Whisky:					
ex 2208 30 32 bis 2208 30 88	— — — Whiskies, anderer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 (1) genannten	X				
2208 50 11 bis 2208 50 19	— Gin	X				
2208 50 91 bis 2208 50 99	— Genever	X			X	
2208 60	Wodka	X				
2208 70	Likör	X		X	X	X
2208 90	— andere:					
2208 90 45	— — andere Obstbranntweine				X	
2208 90 48						
2208 90 71						
2208 90 41	— — Ouzo und andere Branntweine	X			X	
2208 90 52						
2208 90 57						
2208 90 74						
2208 90 69	— — andere Spirituosen	X			X	X
2208 90 78						

(1) ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 6.

1	2	3	4	5	6	7
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:					
2520 20	– Gips	X			X	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:					
2839 90 00	– andere	X			X	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse: Alle Waren des Kapitels ausgenommen die Unterpositionen 2905 43 00, 2905 44 und 2941 10	X			X	
2905 43 00	Mannitol	C			C	
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)	C			C	
2941	Antibiotika:					
2941 10	– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillinsäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:					
	– – Penicilline, deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je kg Penicillin erfordert	X			C	
	– – andere	X			X	
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	X			X	
3203 00	Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitung im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbstoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:					
3203 00 90	– tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				X	
3204 11 00 bis 3204 19 00	Synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe				X	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art, andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art					
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:					
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränkes enthalten:					
	– – – – andere (mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger):					

1	2	3	4	5	6	7
3302 10 21	- - - - - kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend				X	
3302 10 29	- - - - - andere	X			X	X
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:					
	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:					
3307 49 00	- - andere als „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	X			X	
3307 90 00	- andere	X			X	
ex 3401	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:					
3401 19 00	- andere	X			X	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401	X			X	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmiermittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:					
	- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:					
3403 11 00	- - Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	X				

1	2	3	4	5	6	7
3403 19	— — andere:					
3403 19 10	— — — mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	X			X	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404	X			X	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes ‚Dentalwachs‘ oder ‚Zahnabdruckmassen‘ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	X			X	
Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme:					
	Waren der Positionen 3503, 3504, 3506 und 3507	X			X	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime:					
3501 10	— Casein					C
3501 90	— andere:					
3501 90 10	— — Caseinleime					X
3501 90 90	— — andere					C
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkeproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:					
	— Eialbumin:					
3502 11	— — getrocknet:					
3502 11 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 11 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 19	— — anderes:					
3502 19 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 19 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 20	— Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:					
3502 20 10	— — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	

1	2	3	4	5	6	7
3502 20 91 und 3502 20 99	— — andere	X			X	C
3502 90	— andere	X			X	
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit Ausnahme von Stärken der Unterposition 3505 10 50	X	X			
3505 10 50	Verätherte Stärken und veresterte Stärken	X				
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:					
	— alle Produkte	X				
	— alle Produkte ausgenommen die der Position 3809	X			X	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
3809 10	— auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	X	X			
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	C			C	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus:					
3901 bis 3914	— Primärformen	X			X	
3915 bis 3926	— Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse; Fertigerzeugnisse	X				
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:					
4813 90	— anderes:					
4813 90 90	— — anderes	X				
4818 10	— Toilettenpapier	X				
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten, andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:					
4823 11 und 4823 19 00	— Papier gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen	X				
4823 20 00	— Filterpapier und Filterpappe	X				
4823 51 und 4823 59	— andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken	X				
4823 90 50 und 4823 90 90	— — — — andere	X				
ex 6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren)				X ^a	